



Ordnung des Gerichtlichen

Proceß, und erstlich von Unterscheid
der Gerichten.

Caput. I.



Dieweil in Unfern Fürstenthumen
und Landen von Alters hero viererley
Rechten / nemblich Fürderlich-Recht /
Unverzüglich-Recht / Kommer-Recht /
und Noth-Gericht / seynd gebraucht
worden / damit dan dieselbige / ein je-
des in seinen Fällen / hinfürter in guter
Ordnung gehalten werde / und der ge-
meine Mann sich darnach desto besser zu

richten wisse / so haben Wir vor gut und nützlich angesehen / den
Unterscheid derselbigen kürlich zuerkleren.

Und erstlich / so viel das Fürderlich-Recht belangt (welches
allzeit statt hat / wan ordentlicher Weis auff die bestimpte Ge-
richts-Zage / mit Ansetzung der gewöhnlicher dilation oder Ver-
ständung fürgefahen wird) dasselbig soll in den Sachen / so sich
zwischen den Partheyen erhalten / welche unter dem Gericht / da
die Sachen in Rechtfertigung hangen / gefessen seynd / gleichmä-
sig gebraucht werden.

Aber das Unverzüglich-Recht (welches ist / wan summarie oder
schlechtlich / ohn einigen formlichen Proceß mit Verkürzung der
ordentlicher dilation fürgefahen wird) soll allein Geistlichen und
frembden Persohnen / in den Sachen so auß Contracten oder Ver-
trägen herfließen / welche nach altem Gebrauch für Schuld und
Schaden genant / auff ihre Ansuchen / ohne einigen zierlichen Pro-
ceß mit Abschneidung aller langen dilation und Frist / mitgetheilt
werden; Aber in Sachen Erb und Erbzahl berührend / sollen die
Geistlichen und Frembden gleich den Einheimischen / mit fürder-
lichem Rechten sich benügen lassen.

Das Kommer-Recht aber / (als wan eins frembden Persohn
Schuld oder zugefügten Schadens halb angehalten wird) soll nicht

anders gebraucht werden / dan wan der Frembder welcher Schuld oder Schaden halber mit Recht fürgenommen / unter dem Gericht nicht geerbt ist / dann deßfals mag sein Persohn bekummert werden / doch nicht höher / dan der Kläger zu fordern gemeint. Wann er aber gnugsam Bürgen oder Pfände setzen und geben kan / daselbst zu Recht zu stehen / und demselbigen gnug zu thun / alsdann soll der Kommer in sich selbst ab seyn / und der Bekummerter deß Arrests oder Kommers halber frey und ledig gelassen werden.

So viel aber das Noth-Gericht belangt / (welches wann von unsertwegen in peinlichen Sachen gehandelt wird / statt hat) soll es damit dermassen gehalten werden / daß die Sach auff dem angesetzten Gerichts-Tag / wann möglich / ihr gebührlich End erlangen möge. So aber solches nicht geschehen könnte / soll das Gericht die drey nechstfolgende Tage continuirt oder nach einander verfolgt / und mit solchem Fleiß gehandelt werden / das zum längsten inwendig denselbigen dreyen Tagen / so viel immer möglich / darinn beschlossen und endlich erkant werde. Doch da solches inwendig derselbigen Zeit nicht geschehen könnte / nach Gelegenheit und Umständen der Sachen gebührliche und nothwendige dilation zu geben.

Was Persohnen zu Richter und Scheffen anzunehmen.

Cap. I L

Nachdem Unser Gemüth und Meynung ist / daß alle und jede Unsere Unter-Gericht mit frommen und tügtlichen Persohnen besetzt werden sollen / so ordnen / setzen und wollen Wir / daß der Richter (welcher an etlichen Orten der Vogt / an etlichen Schultheiß / an etlichen aber der Dinger genant wird / ein verständige Persohn / Unser Fürstenthumen und Lande herkommen / löblicher Gebräuche und guter Gewonheiten / auch der richtlichen Processen wohl kündig und erfahren / und sonst also geschickt sein soll / daß er von den Scheffen in Ehr und Achtung gehalten werde.

Dergleichen sollen die Scheffen alle fromme / redliche / verständige / unverläumbde Persohnen eines ehrbaren Wesens und Wandels / rechter natürlicher ehelicher Geburt / eines vollkommenen Alters / und Haabseelig / auch des Land-Rechten / alt hergebrachter Gewonheit / und gerichtlicher Sachen geübt und erfahren seyn.

Und

Und so sich begeben / daß der Richter mit todt abgehen / oder sonst von seinem Ampt abstehen würde / so bald Uns solches angezeigt / wollen Wir / damit die Partheyen nicht rechtlos bleiben / zum fürderlichsten einen andern bequemen Richter in des abgegangenen statt verordnen / setzen und anstellen. Wann aber der Scheffen einer verstürbe / oder auß redlichen Ursachen von seinem Scheffen-Ampt abstehen wolte / oder auch desselbigen entsetzt würde / alsdann soll das Gericht inwendig Monaths frist zwey oder drey redliche und geschickte Persohnen / so gerichtlicher Übung und des Lands-Rechten erfahren seyn / Uns oder Unsern Amptleuhten / wie solches von Alters herkommen / präsentiren und anzeigen. Und soll hierinn allein die Tügligh- und Geschicklichkeit der Persohnen angesehen / und gänzlich vermittlen werden / daß die Präsentation oder Erwehlung nicht nach Gunst / Sippschafft / Freundschafft / Geschenck / oder andern Practicken geschehe.

Und auß denselben so dermassen präsentiret / wollen Wir einen an des abgegangenen statt / nach vorgehender Erkündigung / welcher unter denselben Präsentirten der geschicklichst / und zu dem Scheffen-Ampt am tüglighsten und bräuchligsten sey / zu einem Scheffen auffnehmen / verordnen und bestättigen.

Wann aber das Gericht inwendig bestimmter Zeit an Präsentirung und Ernennung solcher Persohnen sämlich / oder die ernennete Persohnen vermög dieser Unser Ordnung nicht tüglichs befunden / alsdann sollen und wollen Wir einen andern / der solch Ampt zu vertreten geschickt / in des abgegangenen Scheffen statt anzunehmen Macht haben.

Wie viel Scheffen in einem jeden Gericht seyn sollen.

Cap. I I I.

Und damit die Partheyen / so gegen einander zu thun haben / nicht rechtlos gelassen / sondern einem jeden fürderlich und endtlich Recht wiederfahren und gedeihen möge / so sol ein jedes Untergericht zum wenigsten mit sieben Scheffen besetzt seyn. Wann aber von alters her ein grosser Anzahl der Scheffen gewesen / dabey soll es hinfürter auch bleiben / doch dergestalt / daß an einem jeden Gericht nicht über elff bequeme Persohnen / zu Scheffen angenommen werden / vergebliche

liche Kosten / damit die Partheyen sonst beschwert werden möchten / zu verhüten.

End der Richter.

Cap. I V.

Ech N. schwere einen End zu Gott / daß ich das Gericht zu rechter und gebährlicher Zeit besitzen / auch dasselbige nach meinem besten Vermögen fördern und in Ehren halten / meines Ampts selber warten / und einem jeden / der daran zu schaffen hat / er sey geistlich oder weltlich / frembt oder einheimisch / seinen richtlichen Tag recht und getreulich ansehen / und daran seyn / daß der gerichtlicher Proceß schleunig gehalten / und die Partheyen mit den geringsten Kösten zur Endtschafft kommen mögen. Daß ich auch soll und will das Gericht mit allem Fleiß handhaben und beschirmen / und was mit Recht erkandt / gesprochen und erwiesen wird / so viel sich das zu Recht gebührt / exequiren und vollstrecken. Auch von den Partheyen / oder jemand anders keiner Sachen halber so im Gericht hängt / Gab / Geschenck / oder einigen Nutz durch mich selbst / oder andere / wie das Menschen Sinnen erdencken möchten / nehmen / oder zu meinem Nutz nehmen lassen / und sonst alles das thun und lassen / das einem ehrbaren und auffrechten Richter von Recht und guter Gewonheit wegen zusiehet und gebühret; Alles treulich und ungefährlich.

End der Scheffen.

Cap. V.

Ech N. schwere einen End zu Gott / daß ich soll und will von diesem Tag an / und hinfort zu aller und jeder Zeit / wan sich das nach Herkommen und Gebrauch etgen und gebären wird / gehorsamlich zu Gericht gehen / das helfen besitzen und getreulich desselben warten / die Partheyen in ihren schriftlichen und mündlichen Fürträgen nach Nohturfft hören / darauff rechtmässig Urtheil sprechen / und kein Sach mich dargegen bewegen lassen / auch von den Partheyen / oder jemand anders / keiner Sachen halber so im Gericht hängt / Gab / Geschenck / oder einigen Nutz durch mich selbst / oder andere / wie das Menschen Sinne erdencken möchten / nehmen / oder zu meinem Nutz nehmen lassen / dergleichen keine sonder Parthey / mit Anhang und Zufall in Urtheilen zu suchen / oder zu machen / und

und keiner Partheyen rathen und warnen / die Sachen auch auß böser Meynung nicht auffhalten oder verziehen / auch die Urtheil und Bescheide / biß so lang dieselbe den Partheyen richtig mitgetheilt werden / gänzlich heelen und verschweigen / darzu rechte Br- kund / umb Sachen die vor mir als einem Scheffen gehandelt werden / empfangen / darvon gläubliche Berichtung dem Gerichte thun / und rechte Zeugnuß / wie sich gebühret tragen. Soll auch keine Verschreibung / oder andern briefflichen Schein ohne fürgehende Verlesung / und ehe das Inhalt derselben wahr befunden / versiegeln. Auch des Gerichts Heimlichkeit und Anschläge niemandt offenbahren / und sonst alles das thun und lassen / das einem ehrbahrn und auffrechten frommen Scheffen von Recht und guter Gewonheit zustehet und gebühret. Alles treulich und un- gefährlich.

End des Gerichtschreibers.

Cap. V I.

Sch N. gelobe und schwere zu Gott / daß ich meinem Ampt sol und wil mit auffschreiben / lesen und andern was mir am Gericht befohlen wird / getreulich und fleißig fürsenn / auch die Brieff / und ander schriftliche Brkund und Schein / die ins Gericht gebracht werden / getreulich bey dem Gericht bewahren / und den Partheyen oder niemand anders eröffnen / was von den Sachen in Rathschlag des Richters und Scheffen gehandelt wird. Daß ich auch die heimliche Gerichtshandel niemand offenbahren / lesen oder sehen lassen / und kein Copey von den einbrachten Brieffen oder Schrifften den Partheyen geben / ohne Erlaubnuß und Erkännuß des Geriches / auch keiner Partheyen wieder die ander rathen oder warnen / und kein Geschenck nehmen / noch mir zu nuß nehmen lassen / wie Menschen Sinne das erdencken möchten / sondern mich meiner zugeordneter Belohnung in jederer Sachen benügen lassen / und darüber niemand beschweren / und alles anders thun / das einem fleißigen getrewen Schreiber zustehet / und gebuhrt / vermög der sonderlicher außgangener Gerichtschreiber Ordnung. Alles ohn geferde und Argelist.

End der Procuratoren.

Cap. V I I.

Sch N. gelobe und schwere zu Gott / daß ich den Partheyen / deren Sach ich angenohmen / oder annehmen werde / treulich

treulich und auffrichtiglich dienen / ihre Sachen nach meinem besten Verstand / ihnen zu gutem mit Fleiß fürbringen / darin wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen / noch gefährliche Aufschub und dilation zu Verlängerung der Sachen suchen / und daß die Partheyen zu thun oder zu suchen / nicht unterweisen / auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwart machen wol / ein oder mehr Theil von der Sachen / dero ich in Rechten Redner oder vollmächtig sey / zu haben oder zu warten. Daß ich auch die Heimlichkeit oder Behülff / so ich von den Partheyen empfangen / oder Unterrichtung der Sachen / die ich von ihnen selbst vermercken werde / gerührten Partheyen zu Schaden / niemand offenbahren / das Gericht und Gerichts-Persohnen ehren und fürderen / vor Gericht Erbarkeit gebrauchen / und allerhand Lasterung bey Peen und Straff / nach Ermässigung des Gerichts und Obrigkeit mich enthalten / auch die Partheyen über den Lohn / so mir laut der Ordnung gebührt / mit Mehrung oder anderm Geding nicht beschweren. Daß ich auch der Sachen so ich angenommen und annehmen werde / ohne redliche Ursachen / und des Rechten Erlaubnuß / mich nicht will entschlagen / sondern den Partheyen treulich und wie es sich gebührt / bis zum Ende des Rechtens dienen will. Ohn alle gederde.

End der Gerichts-Botten.

Cap. V I I I.

Sch N. schwere zu Gott / dem Richter und Scheffen gewertig und gehorsam zu seyn / auch alle Gebott / und was mir weiter von Gerichts wegen befohlen wird fleißig und getreulich zu verkündigen und außzurichten / wie recht ist / und darvon in dem Gericht glaubliche Berichtung zu thun / und mich mit Gelde oder durch Bitte nicht umbkaffen oder bewegen lassen / die Verkündigung anders dann mir befohlen / zu thun oder zu hinterlassen. Daß ich auch das Gericht getreulich fürdern und ehren will / und ob ich des Gerichts Heimlichkeit wenig oder viel hören / vernehmen oder erlernen würde / dieselbige zu aller Zeit in geheim bey mir halten und verschweigen / und sonst alles anders thun soll und will / das einem frommen und getreuen Gerichts-Botten und Diener Ampts halber zusiehet / Sonder alle gederde und Argeliff.

Auff

Auff welche Tag an jedem Ort Gerichte
soll gehalten werden.

Cap. I X.

Damit den Partheyen mit fürderlichem Rechten verholffen werde / So ordnen / setzen und wollen Wir / daß zum wenigsten alle vierzehnen Tage an einem jeden Vntergericht / Richter und Schessen das Gerichte besitzten / und einem jedem Recht gedeyen lassen. Und soll der Gerichts-Tag fürhin / auch zeitlich genug / und zum wenigsten acht Tag zuvor / und solches auff einen Sonntag in der Kirchen außgeruffen werden / auff daß niemandt versaumbt / noch der Vnwissenheit halber sich zu beklagen habe. Und wann der Gerichts-Tag / in massen wie vorstehet / verkündigt / soll er ohn ehehaffte Vrsach / als auß Herrn Gebott / oder anderer rechtmessigen Verhinderung / nicht verstreckt werden.

Auff welche Tag und Zeit kein
Gericht zu halten.

Cap. X.

Alle Richtere sollen auff die Werkstage / und keinem Feyertag / so nach Herkommen Unserer Fürstenthumben und Landen auff den Predigstuhl Gott zu Lob zu feyren verkündigt / gehalten werden.

Nachdem auch die Richter in der Arnen und Herbzeit zu Nothturfft der Menschen gewöhnlich auffgeschurzt / soll dasselbig nach Gelegenheit der Landart / und Zufall des Arns und Herbst beschehen. Aber in Sachen so ein eylende Außdracht erfordert / und auß welcher Verzug ein grosser Schade erwachsen mag / als in Verkündigung der Verbietung eines neuen Satws / in Kommeren gegen Frembden fürgenommen / und so ein Parthey Leibs- Nahrung begert / und dergleichen Händlen / mag unangesehen des Arns und Herbst / auff der Klagender Partheyen Ansuchen / wie sich zu recht gebührt gehandelt werden.

Welche Zeit oder stunde das
Gericht zu halten.

Cap. X I.

Das Gericht soll hinsürter nicht mehr nach Essens / sondern dafür / nemlich im Sommer zu sieben / und im Winter zu
acht

acht Uhren gehalten / und so lange Gerichtssachen und Partheyen fürhanden / sollen Richter und Scheffen das Gericht für einer Uhren nicht auffheben / damit den Partheyen schleunig und außtreglich Recht wiederfahren möge.

Von den Fürsprechern / und wie die sich halten sollen.

Cap. X I I.

Nachdem den gemeinen beschriebenen Rechten / auch der Redlichkeit stracks zuwider wäre / daß einer auß den Scheffen / wie bisher an etlichen Orten gebräuchlich gewest / erfordert werden solle / der Partheyen das Wort zu thun / oder zu rathen / und also Richter und Fürsprecher zu sein / welche beyde Ampten zugleich in einer Person nicht sein noch stehen können / so sollen hinfürder etliche Fürsprecher / die nicht selbigen Gerichts Scheffen oder Glieder seint / angenommen werden / einer jeden Parthey so das begehrt / ihr Wort zu thun und des Rechten Nothturfft / nach Gebrauch des Gerichts / wie sich gebührt fürzutragen. Es sollen die Fürsprecher aber die Partheyen nicht unterrichten / die Wahrheit zu schweigen / sondern wann sie befinden / daß ihrer Partheyen Sach nicht auffrichtig / sollen sie sich derselben entschlagen / auch die Sachen im Gerichte ehrbarlich / züchtiglich und verständlich fürtragen.

Von Vollmächtigen.

Cap. X I I I.

Nun die Partheyen im Recht nicht erscheinen könnten / sondern daran verhindert / und ihre Vollmächtigen mit Vollmacht von ihrentwegen zuerscheynen dahin abgefertiget würden / so sollen dieselbigen ihre Gewalde und Vollmacht in Schrifften darlegen / es wäre dann Sach daß solche Vollmacht für dem Gerichte daselbst geschehen.

Mit Stellung aber der Vollmacht soll es also gehalten werden / daß wann derjenige / dem Vollmächtigen zu verordnen nöhtig / an einem Ort der nicht über vier Meylen von dem Gerichte gelegen sich erhält / daß er alsdan schuldig sein soll / die Vollmacht an dem Gerichte / oder vor zweyen Scheffen desselbigen zu thun / die er auff seine Kosten zusich erfordern mag. Wo aber weiter dann wie
obsicht

obsteht gefessen / soll ihme zugelassen seyn / vor dem Richter daselbst er sich erhält / die Sezung der Anwälde oder Vollmächtigen zu thun / und soll darvon glaubwürdiger Schein mit des Richters desselbigen Orts Siegel befestigt / auffgericht / und gerichtlich eingelegt werden. Jedoch soll den Prelaten / Geistlichen / denen vom Adel / Städte und Communen / unter ihrem Siegel ihre Vollmacht zu stellen zugelassen sein. Da auch der constituirter Anwald die empfangene Vollmacht alsbald nicht darlegen köndte / mag er de dato caviren / oder Sicherung thun / dasselbige zum negsten Gerichtstag einzubringen.

Wann aber einige Erbschafft jemand / so nicht under dem Gericht da dieselbe gelegen / und doch binnen Landts gefessen / durch seinen Vollmächtigen zuverkauffen gemeint / soll solche Constitution vor dem Gericht darunter die Güter gelegen / oder zweyen Schessen daselbst geschehen.

Wie von wegen der Unmündigen-Kinder

Gerichts Nombar zustellen.

Cap. X I V.

No so etwan minderjährige Persohnen als Beklagten / in Recht geladen / oder so sie als Klägere gegen andere zu klagen und zu fordern haben / soll ihnen zu jeder Zeit durch Richter und Schessen / ehe man sie höret / Fürmänder oder Pfleger / die sie im Rechten vertreten / (so fern sie der fürhin keine hätten) wie sich gebührt gegeben werden.

Eyd derselbigen Fürmänder

oder Pfleger.

Cap. X V.

Ich N. gelob und schwere / daß ich alles so N. den ich zu einem Fürmänder / Pfleger oder Fürweser seiner Sachen verordnet bin / zu Gut und Nutz dienen mag / nach meinem besten Verstand / getreulich und mit Fleiß will fürbringen und handelen / auch der Warheit ohne einig Gesehrdt gebrauchen / was ihme unnutz vermeiden / und sonst alles thun und lassen / das einem getrewen Fürder / Pfleger oder Fürweser zusieht und gebührt / ohn alle Gesehrde und Argelift.

Von gerichtlichem Proceß/ und erst wie Ladung erlangt werden und geschehen soll. Wie auch die Güter in Verbott / Zuschlag oder Kommer gesetzt und wiederum entsetzt werden möge.

Cap. X V I.

Es sol keine Ladung außgehen/ sie sey dan auff Ansuchung des Klägers/ oder seines vollmächtigen Anwaltes/ von dem Richter/ so über des Beklagten Person und Sach ordentlich Gerichtszwang hat/ bewilligt und zugelassen.

Vnd darumb so jemand mit Rechte besprochen würde/ sol ehe und zuvor dem Kläger Ladung wie gebührt bewilligt/ außdrücklich Anzeigung von ihme geschehen/ was er von dem Beklagten begehre und haben woll/ ob er Haus/ Hoff/ Acker/ Weingarten/ Wiesen/ Garten/ Zins/ Gülden/ Schulde/ oder was er sonst gegen des Beklagten Persohn fordere/ ob er es gantz/ halb/ ein dritt- oder vierdten Theil gesinne/ und auß was Ursachen; Vnd soll solches dem Gerichtschreiber nicht allein in die Ladung gesetzt/ sondern auch in das Gerichts-Buch klärlich auffgezeichnet werden.

Vnd nachdem in Sachen Erb oder Erbzahl belangend/ gemeinlich bey allen Richtern bisher in Übung gewesen und gehalten/ daß die streitige Güter an statt der Ladung/ in Verbott/ Zuschlag oder Kommer durch den Kläger sein gelegt worden/ so solche Gewonheit an den Orter da es gebräuchlich gewesen/ hinfürter auch also gehalten werden. Damit aber der Beklagter durch Versäumnis seines Hoffmans/ Pächters/ oder andere so von seinemwegen auff dem streitigen Gut seßhafft/ oder dasselbig in ihrer Verwaltung haben/ in keinen Nachtheil oder Schaden gefährdet werde/ so soll der Gerichtsbott nach beschehenen Zuschlag oder Verbott/ solches dem Beklagten persönlich/ so sein Persohn zu finden/ und wo er nicht einheimisch were/ seiner ehelicher Hausfrawen/ oder verständigen Kindern/ oder andern Hausgesind anzeigen/ damit der Beklagter der Unwissenschafft halber sich nicht zu entschuldigen hab. So aber einige Entschuldigung erheblich gefunden/ soll dieselbige durch das Gericht angenommen werden.

Wo aber der Beklagter/ Inhaber und Besitzer derselbigen Güter/ hinter dem Gerichtszwang darunter solche Güter gelegen/ nicht gefessen were/ so soll der Bott dem Pächter oder Halffman von wegen des Gerichts Befehl thun/ den beschehenen Zuschlag unberzüglich dem Beklagten zuverkündigen/ mit der Warnung/ wo er

darin

darin säumig befunden würde / daß er dan allen aufgewanten Kosten tragen und leiden soll. Jedoch sollen die Uasere von der Ritter-schafft durch Uasere Richter schriftlich gefordert werden.

Und dieweil es an vielen Gerichtern dermassen herkommen und gebraucht / daß dem Beklagten sechs Wochen seynt gegeben und zugelassen worden / daß er vor Umbgang derselbigen / auff die Ansprach des Klägers zu antworten nicht schuldig / damit dan solcher Gervonheit / da die streitige Sachen Erb und Erbzahl berühren / nicht abgebrochen und hinweg wiederum auch alle muthwillige Aufbleiben des Beklagten / und Verlengerung des gerichtlichen Proceß vermitteln werde / sollen die erste vierzehentage solcher sechs Wochen für den ersten / dergleichen die nechstfolgende vierzehentage für den zweyten / und die übrige vierzehentage für den letzten und endlich Peremptorial oder schließlichen Termin gehalten / auch die Feiertage / welche in berührten sechs Wochen fallen würden / nicht abgekürzt / dan mit darzu gerechnet werden. Und wiewol für Umbgang bestimmter Zeit / gegen den Beklagten als einen Ungehorsamen nicht kan mit den Rechten verfahren werden / jedoch so der Beklagter willig were / auff den Termin der erster / oder zweyter vierzehentage / auff der klagender Parthey Ansprach zu antworten / und des letzten Termins nicht zuerwarten / solches (dieweil es zu Beförderung eines schleunig und kurzen gerichtlichen Proceß dienet) sol ihme hiemit unbenommen / sondern zugelassen sein. Da aber die Sachen allein Schuld und Schaden betreffend / sol dem Beklagten 14. Tag nach Verkündigung der Ladung / und weiter nicht vergönt werden.

Damit auch hinfürter alle muthwillige auffhaltende Aufschübe abgewandt werden / sol ein jeder Beklagter auff den bestimbten Tag so ihme zu endlicher Handlung peremptorie oder endlich verkündigt / oder aber wo derselbig Tag nicht ein Gerichtstag sein würde / den nechst darnach folgenden Gerichtstag vor Gericht erscheinen / und daselbst die Anklag hören / und wo er darauff zu handeln gefast were / oder aber die Sach geringschätzig / oder dermassen gestalt / daß ohn weiteren Bedacht alsbald darauff geantwort werden köndte / sol der Beklagter durch das Gericht angehalten werden / ohne weiter auffschub zu antworten. Wo aber die Sach wichtig / irrig / oder schwer / also daß des Beklagten Nohturfft erforderen würden / ein weiter Bedencken zu haben / sol ihme auff sein begehren ein zimliche Zeit und Aufschub / nach Gestalt der Persohn / und Gelegenheit der Sachen / vergönt und gegeben werden.

Nachdem sich auch zutragen kan / daß die Güter so erfordert /

unter vielen Gerichteren gelegen / die weil dan beschwerlich seyn solte an jedem Ort besondere Rechtfertigung zu pflegen / soll zu Vermeidung grosser Unkosten einem jeden frey stehen / seine Action und Forderung in solchem Fall für dem Gericht da der mehrer Theil der Güter gelegen / fürzunehmen. Doch soll die Execution, wie gleichfalls Erbung und Enterbung / allein durch und vor dem Richter darunter die Güter in Unsern Fürstenthumben / Landen und Gebieten gelegen / beschehen.

Wie auff des Beklagten ungehorsam Ausbleiben

der Kläger auß der ersten und zwenyer Erkenntnis eingesetzt und sonst weiter verfahren werden soll.

Cap. X V I I.

Es wird zu Zeiten das ungehorsam Ausbleiben entweder bey dem Beklagten so in Recht geladen / oder aber bey dem Ankläger / als Anfänger des gerichtlichen Kriegs befunden / darumb dieser Unterscheid gehalten werden soll.

Wann der Beklagter in Sachen liegende unbewegliche Güter belangend / auff dem angesetzten peremptorial oder endlichen Gerichtstag nicht erscheinen / dann ausbleiben / auch kein rechtmessige Entschuldigung seines Ausbleibens oder Verhinderung fürwenden / und doch für Beschluß der Sachen erscheinen würde / in Meynung / auff des Klägers geführten Proceß sich einzulassen / sol er dem Kläger alle auff gewendte notwendige Gerichtskosten und Zehrung / nach billiger Messigung des Gerichts ablegen und bezahlen / und folgendes gehöret werden / er köndte dan sein Ungehorsam mit solchen gegründten Ursachen / die ihnen im Rechten entschuldigen möchten / darthun / darzu soll er wie recht / und so viel sich das gebürt / gelassen werden.

Wann er aber biß nach Beschluß der Sachen / und also gänzlich ausbleiben / und derhalb Ungehorsam und contumax erkandt würde / so soll er abermahls auff einen benentten Tag citirt oder geladen werden zu erscheinen / umb zu sehen und zu hören / den Kläger in seine des Beklagten Güter / darumb der Streit ist / durch den Spruch zu latein genant Primum Decretum, die erste Erkenntnis einzusetzen / oder aber Ursachen in Recht gegründet dargegen fürzubringen / warumb solches nicht geschehen soll. Und so der Beklagter auff den bestimpten Tag abermals nicht erscheinen / sondern ungehorsamlich ausbleiben würde / sol der Kläger in massen wie fürsichet / in die geforderte Güter auß dem ersten Decret oder Erkenntnis eingesetzt werden.

Wann

Wann aber die Klag persöhnlich / als umb Zusage / Burgschafft / Schuld / Schaden und dergleichen geschehen / alsdan sol man den Kläger in des Beklagten Güter / nach Maasß und Grösse seiner Schuld so in der Klage angezeigt / und summarie oder kürzlich liquidirt und außsündlich gemacht / einsetzen.

Und wann die Einsetzung auß der ersten Erkenntnis geschehen / so soll dieselbige dem Beklagten verkündigt / wann er dann binnen Jahrs frist nach solcher Einsetzung kommen / dem Kläger alle Kosten und Schaden entrichten / und gebührlich Versicherung zu Recht zu stehen / und gegen ihnen die Sach wie Recht ist außführen / thun würden / so soll er zugelassen / darauff auch die erkendte Einsetzung abgethan / und in der Hauptsachen für Gericht fortgefahren werden.

So aber der Beklagter inwendig Jahrs frist nicht erscheinen / noch sein Ungehorsam wie obsteht / entschuldigen würde / soll er umb die Possession und Besitz des Guts / darin der Kläger durch das erste Decret gesetzt ist / zu klagen nicht gehört / sonder der Posses und Gebrauch bey dem Kläger auff die beschene rechtmässige Einsetzung bleiben / jedoch dem Beklagten auff den Eigenthumb zu klagen und zu handeln dadurch unbenommen sein.

Wann nun der Kläger nach gethaner Einsetzung der Güter Jahr und Tag gebraucht / und darzwischen niemand dieselbige zu verthätigen sich annimmt / so soll er auch sein begehren in solche Güter nach sargehender Ladung so dem Beklagten verkündigt werden soll / auß dem zweyten Decret oder Erkenntnis widerumb eingesetzt und wann solche Einsetzung abermahls geschehen / bey dem Gut so lang gehandthabt werden / bis er darauß mit Recht durch den Beklagten erworben. Es gewinnet auch der Kläger so vermassen in Güter gesetzt / die Abnutzung derselbigen / und ist nicht schuldig derhalben etwas heraus zu geben / oder an seinen Schulden abzuschlagen. Jedoch soll dem Beklagten auff den Eigenthumb zu handeln wie obsteht / zugelassen sein.

Wie gehandelt werden soll / so der Kläger
ausbleiben würde.

Cap. X V I I I.

Nachdem der Kläger / als Anfänger des gerichtlichen Kriegs / allwegen bereit und geschickt seyn / und des Rechten warten soll / derhalb dann desselbigen Ungehorsam grösser denn des Beklagten im Rechten gehalten wird /

wird / wo der Beklagter auff den ersten / andern / und dritten Termin erscheinen / und der Kläger außbleiben würde / mag der Beklagter des Klägers Ungehorsam beschuldigen / und soll auff sein Begehren von den Fürgebotten oder Ladung / mit Erstattung auffgangener nothwendiger Gerichtskosten und Zehrung / ledig erkandt werden. Jedoch soll dem Kläger dadurch unbenommen sein / daß er den Beklagten von neuem fürgebieten lassen / und seine Sach wiederum rechtlich gegen ihnen suchen und fürnehmen möge.

Würde aber der Beklagter auff einen jeden Termin der Fürheischung oder Ladung gehorsamlich erscheinen / und der Kläger sein Ansprach oder Klag nicht einbringen wolt / damit er den Beklagten dadurch unruhig machen und umtreiben / oder der Sachen Aufschub und Verlängerung suchen möchte / soll alsdan dem Beklagten zugelassen sein / von dem Gericht zubegehren / dem Kläger ein sichere Zeit anzusetzen und zu bestimmen / seine Klage einzubringen / bey solcher gedrehter Peen / wo solches innerhalb derselbigen Zeit nicht geschehe / ihm dem Kläger gegen den Beklagten in angestellter Forderung ein ewig Stillschweigen / aufzulegen. Wann nun solches durch das Gericht geschehen / und der Kläger gleichwol nach gethaner Verkündigung gerichtlichen Befehls / mit Einlegung seiner Ansprach oder Klage säumig bleiben würde / soll ihm auff seinen Ungehorsam / und die gedrehte Peen ein ewig Stillschweigen mit Urtheil und Recht aufgelegt werden / und er darneben schuldig sein / dem Beklagten alle erlittene Gerichtskosten zubezahlen. Im fall aber jemand außserhalb Rechtens einige Forderung zu haben sich anmassen / und doch dieselbige nicht gerichtlich fürbringen würde / mag der Beklagter alsdan bey dem Richter umb Citation und Ladung anhalten / seine Action und Beförderung gerichtlich einzubringen / oder aber ihm dem Kläger ein ewig Stillschweigen aufzulegen.

Von gerichtlicher Einbringung oder

Ubergabung der Klag.

Cap. X I X.

 Er Kläger soll auff dem bestimbten Gerichtstage seine Klag und Forderung mit Befestigung des Kriegs Rechts / oder gerichtlicher Einlassung / zu latein Litis Contestatio genant / als daß er bemelte Klag und Forderung sage war seyn / schriftlich oder mündlich wie es ihm beliebt / und doch

Doch lauter / klar und verständlich / auch ohne Verzug mit Bestimmung sein des Klägers und Beklagten Namens / auch außdrücklicher Anzeigung / was und wie viel / und auß was Ursachen er sein Anforderung thue / einbringen oder vortragen / und zu End rechtmässig und schließlich bitten / also daß dardurch Schessen sein des Kläger Anligens sich gnugsam berichten / und nach befinden / recht und billig Urtheil darinnen sprechen mögen. Damit auch der Kläger in solcher Bitt desto beständlicher versorgt / mag er im Beschlus seiner Bitt / mit diesen oder dergleichen Worten einen Anhang thun. Und bitten auch sonst hierauff zu erkennen und geschehen was recht ist / und mir Rechtens fürderlich zu verhelffen. Ewer Richterlich Ambt hiemit anruffend.

Darauff der Beklagter / in Meynung den Krieg Rechtens oder gerichtliche Einlassung gleichfals zu bestättigen / als daß er sage die fürgewandte Klage nicht war seyn / seine Antwort verschiedenlich und der Klag gemees / ohne Anhang geben / und zu Endt bitten sol / darvon sich mit Widerlegung Kosten und Schaden ledig zuerkennen.

Wann aber der Beklagter ungehorsamlich außbleiben / sol gegen ihnen obberührt / und recht ist / in Contumaciam oder Ungehorsam fortgefahen und gehandelt werden. Im fall auch der Beklagter auff erheblich übergebene Articul ohn rechtmässige Ursachen zu antworten sich würde verweigeren / daß alsdan solche Articul durch den Richter für bekant angenommen werden mögen. So er aber auff bestimbten Rechtstag erscheinen / und doch auff die Klage nicht antworten / noch den Krieg Rechtens oder gerichtliche Einlassung befestigen / sondern sich etlicher Außzüge / die ihme gegen die Richter / Kläger / Anwald / oder die Klage gebühren möchten / gebrauchen wolte / das sol ihm vermög der Rechten auch zugelassen seyn.

Wie im gleichen ihme frey stehen sol ob er keine Außzüge das Gericht zu entflehen haben könnte / oder fürzuwenden nicht gemeint / alsdan sein Gegenklag und Forderung / oder auch defensional und Schutz-Articul / so er die zu haben vermeinte mit der Antwort mündlich oder schriftlich / nach seinem willen einzubringen / und darauff formlich zu schliessen und zu bitten.

Wie es zu halten / so einige Parthey

sich abberüfft.

Cap. X X.

S sollen die Partheyen von dem ordentlichen Gericht ohn treffliche und bewegliche Ursachen / für Uns oder Unsere
C
Ambt.

Ambtleuth sich nicht beruffen / sondern einem jeden Gericht / wan es mit Richter / Schessen und Berichtschreiber angezeigter Ordnung gemees besetzt ist / sein freyer starcker Gang und Lauff gelassen / und die Sachen daselbst mit gebühlicher Rechts Erkantnuß geendigt werden. Doch / so Wittwen / Waisen / Arme / Krancke / Einfeltige / Unverständige Persohnen / sich für Uns oder Unsere Ambtleuth beruffen würden / soll mit dem Gerichtlichen Proceß so lange bis die Sachen durch Uns oder Unsere Ambtleuth verhöret (welches unverzüglich geschehen soll) still gestanden werden.

In hangendem Rechten kein Newerung fürzunehmen.

Cap. X X I.

Nachdem in gemeinen Rechten versehen / daß in hangendem Rechten weder durch Richter noch Parthenen etwas attentirt / oder einige Newerung fürgenommen werden sollen / so soll derjenige welcher des streitigen Guts in Besitz ist / darinnen bleiben / auch mitlerzeit das streitige Gut nicht vercußeren / oder in frembde Händen stellen / sondern beyde Theil in dem Besitz / Gebrauch / und Stande darinn sie im Anfang des gerichtlichen Kriegs gewesen / bis zu rechtlicher und endlicher Erörterung der Sachen bleiben.

Wo aber dargegen wieder Recht etwas erneuert oder fürgenommen / sol dasselbig auff Ansuchen und Beweifung des jenigen wieder den die Newerung beschehen / ohn einig zierliche Klage / dan allein auß Richterlichem Amte / vor weiterer Handlung wieder ruffen / abgethan / und die Sach in vorigen stand gestelle / auch darwieder kein Appellation angenommen werden.

Von dem Eyd für geferde.

Cap. X X I I.

Nach Beweifung des Kriegs Rechts / oder gerichtlicher Einlassung von beyden Theilen geschehen / soll der Eyd für geferd (wann die beyde erscheinende Parthenen / oder ihrer einer des begehrtten / und anders nicht) in massen wie nachfolgt / geschworen / oder wan der Kläger den nicht thun wolte / seine Klag verlohren haben. Der Beklagter aber / da er den zu thun sich weigeren würde / geacht und gehalten wer als ob er der Klag gestanden hätte.

Eyd

Eyd für geseerde des Klägers
und Beklagten.

Cap. X X I I I.

Ech N. schwere zu Gott / daß ich gläube / daß ich ein gute und auffrechte Sach zu klagen hab / daß ich auch zu gefehrlicher Verlängerung der Sachen keinerley Aufschub noch Verzog begehre / die Warheit gebrauchen / und so oft ich im Recht gefragt werde / dieselbigen sagen / und nicht verhalten / und daß ich niemand etwas geschenckt / verheischen oder versprochen hab / noch schencken / verheischen oder versprechen wil / damit ich das Urtheil in dieser Sachen erlangen oder behalten möge / anders dan das Recht zulest. Alles treulich und ungefehrlich.

Im gleichen schweret der Beklagter / allein mit der Enderung / daß er gläube / er habe ein gute Sach / sich gegen den Kläger zuwehren.

Wann aber die Hauptsacher beyde / oder ihrer einer nicht zu gegen seynd / sol des abwesenden Nombar den Eyd in sein eigen / auch des Principalen Seel (so fern er gnugsam Gervaldt / sonderlich den Eyd für gefehr zu thun von ihme hat) schweren.

Von Beweisungen der gethanen Klag / auch Gegenklag / Schutz und Schirm-Articul / und erstlich von briefflichen Schein und liegenden Kunden.

Cap. X X I V

S Nun der Kläger / oder auch der Beklagter / nach beschehener des Kriegs Rechtens Befestigung oder gerichtlicher Einlassung begehren wolte / seine Klag oder Gegenklag / Schutz und Schirm-Articul / was deren verneint / zu beweisen / soll er zu Bewehrung desselbigen zugelassen werden. Und so der einer oder beyde / ihre Klag und Gegenklag / wie obgemelt / mit Register / Instrumenten , Brieff und Siegel / und andern glaubwürdigen Schein beybringen und wahr machen wolte / soll ihnen darzu gebührliche Zeit und Beständung gegeben / auch die einbrachte Brieff / Siegel / Instrumenten , Handschriften und anders in guten Glauben erkendt und agnoscirc werden / doch dem Gegentheil in allwege seiner Einrede fürbehalten.

Nach dem aber vermög der Rechten der Kläger seine Ansprach und Klag zu beweisen schuldig / so soll auff sein Begehren der Beklagter

klagter sein eigen Brieff und Siegel / oder andern briefflichen Schein / zu Beweissung des Klägers Forderung / einzubringen nicht getrungen werden. Hinwiederumb aber mag der Beklagter begehren / den Kläger anzuhalten / seinen briefflichen Schein / zu Beweissung seiner des Beklagten Exception fürzubringen.

Dergleichen Acta und andere offenbahre geübte Gerichtshandlung / auch Brieff und Siegel einer Theilung / Testaments / oder anderer Sachen halb / so etlichen Partheyen gemeinlich oder samenderhand zustehen / sollen auff Begehren der Parthey welche ihrer bedürfftig / auff Erkantnuß des Gerichts exhibirt und fürgebracht werden.

Und ob wol an etlichen Untergewertern der Gebrauch bißher gewesen / daß man den briefflichen Schein / oder die Clausulen darumb die Irrung sich erhalten / den jenigen dargegen solcher briefflicher Schein eingelegt / hat fürgelesen / und zu mehrmahlen hören lassen / und kein Copey darvon geben wollen / jedoch die weil der Inhalt der Brieff oder Clausulen darvon gehandelt / etwan weitläufftig oder dunckel gesetzt / also daß nicht wohl möglich / der Sachen Nothdurfft in der Eile zubedencken / so soll man hinfürder die beehrte Abschrifte niemand weigern oder abschlagen.

Und nach dem auch an vielen Untergewertern dieser Gebrauch eingerissen / daß die Schessen die Original Brieff und Siegel / und andere schriftliche Urkund daran den Partheyen groß und viel gelegen / hinder sich behalten / und aber sich zutragen könnte / daß solche Brieff und andere Schriften / durch Versaumnuß oder Ungelück verlohren / oder verderblich würden / oder der Partheyen die vielleicht an anderen Orten auch nothdürfftig seyn möchten / Darumb soll hinfürter die Parthey wieder die der schriftliche Schein eingelegt / solch eingelegte Brieff und Schriften besichtigen / und ihre Einrede / ob sie deren einige wieder die sichtbahrliche Argwohnigkeit / oder Mangel an den Siegel / Signeten oder Schriften derselbigen Brieff und Siegel hätte / von stund an dährendes Gerichts fürwenden / es wäre dann / daß das Gericht auß rechtmässigen beweglichen Ursachen länger Zeit darzu gebe. Und wann solches geschehen / soll den Partheyen ihre Brieff und Siegel auff ihre oder ihres Vollmächtigen Begehren wieder gegeben / doch darvon glaubwürdige Abschrifte behalten / durch den Gerichtsschreiber collationirt / und bey die Acta registrirt werden.

Von Beweisung der lebendigen Kondem.

Cap. X X V.

Wo der Kläger / oder auch der Beklagter / auff ihre Klag oder Exception, Beweisung mit lebendigen Kondem thun wolte / sollen sie von dem Richter und Scheffen begehren / die Zeugen wie Recht / für zu heischen / und den Widertheil darbey zuverwiffigen / umb gemelt Zeugen zu sehen und zu hören / für zu stellen / anzunehmen und zu schweren / und ehe die Zeugen auff Articul verhört / sollen sie in Beyseyn der Wiederparthey / oder aber auff derselbigen ungehorsam Ausbleiben / nachfolgenden Eyd / so fern der mit frehem Willen nicht nachgelassen / schweren. Es soll aber hinfürter Kläger und Beklagter / je einer den andern (wie an etlichen Orten mißbräuchig geschehen) zu Zeugen nicht fürstellen mögen / in Erwegung einer ohne das des andern erhebliche Articul wie recht zu beantworten schuldig.

Der Zeugen Eyd.

Cap. X X V I.

Ich will die Wahrheit sagen in dieser Sachen / auff die Articul darumb ich gefragt werde / die ich weiß / und mich besinnen kan / keiner Parthey zu lieb noch zu leid / und das nicht lassen / weder umb Gabe / Geschenck / Nutz / Gunst / Haß / Freundschaft / Feindschaft / Forcht / oder anders / dadurch die Wahrheit möchte verhindert werden / wie das Menschen Hertz erdencken kan. Alles trewlich und ungesehrlich / als mir Gott helff / und sein heiliges Evangelium.

Darnach / und so die Zeugen den Eyd geschworen haben / oder ihnen der wie obsteht / freywillig nachgelassen / soll ein jeder Zeug insonderheit / und in Abwesen der Partheyen und anderer / durch den Richter / zween Scheffen und den Gerichtschreiber gefordert / daselbst ihme die übergebene Articul klärlich und verstendlich / sampt den Fragstück (ob einige einbracht / und durch die Scheffen als der Sachen dienstlich zugelassen) fürgelesen / darauff fleissig verhört / und sein Kundschafft auß seinem Munde getrewlich auffgeschrieben werden. Ob auch schon kein Fragstück von der Partheyen übergeben wäre / so sollen nicht desto weniger die Zeugen für Peen des Meinends / wie gewöhnlich ist / gewarnet / und ersilich auff

nachfolgende gemeine Fragstück verhöret werden. Als

1. Wie alt er sey.
2. Ob er in Käyserlicher Mayest: Aecht sey.
3. Ob er der Partheyen die ihnen zu Gezeug führet / mit Sippschafft / Schwagerschafft / Bevatterschafft / oder sonst verwandt sey.
4. Ob ihme etwas verheischen / gegeben / nachgelassen / oder versprochen sey / Kundschafft zutragen.
5. Ob er etwas Nutz oder Schadens auß dem gewinne des führenden Theils zu hoffen oder zu fürchten hab.
6. Item ob er einem Theil mehr günstig sey dan dem andern / und welchem.
7. Ob er von dem führenden Theil / oder sonst jemand anders Unterricht sey was er sagen soll.
8. Item ob er sich mit seinem Mitgezeugen auff die Sach unterredt / besprochen und verglichen hab / wie / oder was er zeugen / oder Kundschafft geben soll.

Darnach soll zu den Articulen geschritten werden / und so er deren einer oder mehr würde sagen wahr sein / sol die Ursach seines Wissens / wie / war / und mit was Gestalt ihme das bewust / auch Zeit und Malsiat / und andere Umstende eigentlich erfrage werden.

Vnd nachdem es sich auch zu Zeiten zutragen kan / daß der Zeug von dem Verhöreren nicht eigentlich verstanden / und sein Kundschafft auff einen anderen Sinn dan er gemeint / eingenommen / oder daß er unbedächtig in einem Punct irren möchte / darumb soll einen jeden Gezeug nach beschehener Verhör / seine Kundschafft / ob er der also gestendig / fürgelesen / und bey gethanen End befohlen werden / dieselbigen seine Kundschafft / biß so lange sie gerichtlich geöffnet wird / in geheim zuhalten.

Und sol nunmehr der Mißbrauch / daß die Gezeugen öffentlich fürgestellt / und samentlich Kundschafft geben / hiemit abgethan sein.

So sollen auch die gefehrliche und undientliche Fragstück / als da einer umb begangen Ehebruch / oder dergleichen / welche zu der Sachen nichts thun / gefragt / vermitteln bleiben.

Ob auch jemandt Zeugen führen wolte / die dem Gerichtszwanck da die Sach in Rechten anhengig gemacht / nicht unterworfen were / der sol dem Gericht solches anzeigen / darauff ihme nohturfftige Compasß-Brieff / mit inverwarter Copey beyder Partheyen übergebener Articul und Fragstück mitgetheilt werden sollen /

sollen solche Zeugen den Rechten zu seur zu verhören / und ihre Sage und Kundschafft verschlossen zu überschicken.

Von Eröffnung der Zeugsagen.

Cap. X X V I I.

WAnn die Zeugen verhört worden / und ihr Wißens gesagt haben / so mögen die Partheyen sampt oder besonder begehren die Zeugsag zu öffnen. Darauff dann ihnen Abschrift darvon mitgetheilt / auch Ziel und Zeit / ihre Nohturfft dargegen fürzuwenden / gegeben werden soll.

Es soll aber dem Kläger / oder auch dem Beklagten in seiner Gegenklag / nach beschehener Eröffnung der Zeugensage / auff solche ihre Klag oder Gegenklag / oder andere Articul / welche den vorigen im Verstande ganz zu wieder / ferner Kundschafft zu führen nicht gestattet werden / damit alle Ursach die Zeugen durch Geld / oder andere unzimliche Wege zu corumpiren und zu bestelen / vermitten bleiben.

Doch soll gleichwol dem Beklagten / oder der Parthey wider die gemelte Zeugen geführt / gegen derselbigen Persohnen und Aussagen ihre Nohturfft einzubringen zugelassen werden.

Von eigener Bekändtnuß.

Cap. X X V I I I.

WAs einer selbst bekentlich gesthet / das wird billig für gnugsam bewiesen / angenommen und gehalten / und bedarff keiner weiter Bewehrung. Darumb so der Beklagter vor sitzendem Gericht die geforderte Schuld / oder anders in der Klag fürbracht / und in Recht erfordert / dem Kläger bekennen und schuldig zu seyn gestehen würde / soll ihme zimliche Zeit und Ziel / nach gestalt der Sachen und Persohnen / gegeben werden / seiner Bekändtnuß nach den Kläger zu entrichten.

Von Vermühtungen.

Cap. X X I X.

Durch Mangel der Beweisung / werden etliche Sachen durch Vermühtung (welche ungleich und unterschiedlich / etlich auch mehr dan die andere erheblich oder unerheblich / stark und

und Gewalt / oder untauglich geacht) bewiesen / Deshalben die Scheffen / so Urtheil und Recht sprechen werden / bedächtlich und mit höchstem fleiß anmercken müssen / ob solche Vermuthungen / gewaltig / beweglich / oder auch nothwendig seyn / daß die Sach dadurch gnugsam dargethan werde / anders möchte nicht dadurch bewiesen werden.

Von dem Eyd der beschehener Beweisung zu steur / zu Latein genant in supplementum probationis.

Cap. X X X.

Auch geschicht etwan / daß auß Mangel gnugsamer Probation oder Beweis / der Kläger oder Beklagter / seine Klag oder Gegenklag und Antwort / nicht vollkommlich und doch also viel beybringen / daß er ein halbe Beweisung hat / alsdann mag demselben der Eyd / zu Erfüllung seiner Kundschaft / nach Anweisung der Rechten zugelassen werden / und das allein umb die Sachen / darvon der jenige so den Eyd thun soll / selbst Wissens hat.

Wo aber der Wiedertheil an Zulassung solches Eyds / dadurch er überzeugt würde / Beschwerde trüg / und in Recht gegründte Ursachen warumb der Eyd nicht geschehen soll / darthun wolte / dasselbig soll gehört / und fürder vermög der Rechten darüber erkandt werden.

Von Beschluß der Sachen.

Cap. X X X I.

Wann nun die Partheyen ihre Nohturfft fürbracht / auch ihr Beweisung und anders gethan haben / wesz sie zu genießen verhoffen / so soll in der Sachen zu beschliessen alsbald zugelassen werden.

Nach solchem Beschluß soll Richter und Scheffen / als die Urtheilsprecher / die Acta und Gerichtshandlung wie die ergangen / für sich nehmen / dieselbige mit höchstem Feiß / und ihrem besten Verstand / wie sie das / vermög ihrer Pflichten schuldig / ermessen / und welche Theil das beste Recht / und seines Fürtragens die beste Zug und Beweisung hab / erwegen / die Urtheil darauff gründen und fassen / und nicht mit Fürhaltung / oder Condition und Fürwartung / wie zum Theil an etlichen Deteen bisher geschehen.

Und nachdem an etlichen Richtern mißbräuchlich gehalten / daß dieselbige einem jeden auff sein ersuchen / des Gegentheils unerfordert / ohn einige fürgehende Erkandnuß der Sachen sonderliche Bescheide / die sie Fürurtheil genent / mitgetheilt haben / darauff viel Gezanks den Partheyen / und Nachrede den Richtern erfolgt / sol solcher unordentlicher Mißbrauch hienit abgethan seyn.

Von Eröffnung der Urtheil.

Cap. X X X I I.

S Richter und Scheffen der Endurtheil entschlossen / sollen sie beyde Partheyen durch den Gerichtsbotten beruffen und fürheischen lassen / auff einen benannten Tag zu erscheinen / und zu hören / dieselbige Urtheil außzusprechen. Wo alsdann ein Parthey über solche Gerichtliche Beruffung und Ladung ungehorsamlich / ohn daß er einige rechtmäßige Ursach oder Noht vor Eröffnung des Urtheils fürwendte / außbleiben und nicht erscheinen würde / sol auff des gehorsamen Theils Beklagten und Begehren / das endliche Urtheil nicht desto weniger in Schrifften verfaßt / und an sitzendem Gericht / und gewöhnlicher Gerichtsstatt öffentlich außgesprochen werden / in welchem Urtheil das jenig / so von dem Kläger in seiner Klag oder auch dem Antwörter in seiner übergebener Defension und Gegenklag begehrt / und zu Recht gnug bewiesen / erkent / und der Gegentheil in Wiederlegung der gerechlichen Kösten und Schaden (wie die nach außgesprochenem Urtheil / durch die Parthey so das Urtheil erhalten unterschiedlich angezeigt / und bey ihrem geschworen leiblichen Eyd bewert / darauff folgens billige Messigung geschehen sol) verdampft / oder dieselbige auß bewegenden Ursachen gegen einander vergleicht und compensirt werden sollen.

Von Execution und Vollenziehung der Urtheil.

Cap. X X X I I I.

W Ann Urtheil außgesprochen / und darvon nicht appellirt, und wo gleich darvon appellirt, und die appellation auß rechtmäßigen Ursachen nicht zugelassen / oder aber verloschen und desert worden / sol dasselbig auff Ansuchen der gewinnender Parthey durch die Ambleuth jedes Orts nachfolgender

folgender maß vollstreckt werden: Nemlich in beweglichen oder unbeweglichen Gütern / soll dem verlierenden Theil ernstlich gebotten werden / solche liegende oder bewegliche Güter in einer bestimmten Zeit dem Kläger zuzustellen und einzunantworten. Wo dann solche Einantwortung und Zustellung nicht geschehe / so soll der Amtman des Orts die Vollstreckung thun / und der gewinnender Partheyen die zuerkente Güter wirklich zustellen lassen.

Wo aber die Vollstreckung in persöhnlichen Sachen des Beklagten Persohn fürnemlich belangen / als umb geiehint Geldt / Schuld / Schaden oder dergleichen Sachen geschehen soll / so fern dann das jenig darin der Beklagter verdampft vorhanden / soll die Vollstreckung darin geschehen / wo nicht / und nach gestalt der Sachen die Vollstreckung in anderen seinen Gütern geschehen musie / alsdann soll man zum ersten die fahrende Haab / und so dieselbe nicht daran reichen würde / die liegende Güter / und zum letzten des Beklagten Schuldner / die der Schuld geständig / pfänden oder angreifen. Es soll aber in der Pfändung und Vollstreckung diese Bescheidenheit gehalten werden / daß solche Güter so dem verlierenden Theil am wenigsten Schaden bringen / und doch dem gewinnenden Theil zu Vollenziehung der Urtheil gnugsam seyn / genommen / und so dieselbe Pfände inwendig einer bestimmten Zeit (die nach gelegenheit der Persohnen / oder gestalt der Sachen angesetzt werden soll) mit gebährlicher Vollenziehung der Urtheil / nicht gefrenet / sollen sie durch die verordnete Executores, Unterkäufer / Richter und Gerichtsboten / wie an einem jeden Ort gewöhnlich und wohl herbracht / umbgeschlagen und verkaufft werden.

Wie von End- und Seyurtheil soll

appellirt werden.

Cap. X X X I V.

Da sich an Unfern Unter- und Hauptgerichten nach gesprochenem Endurtheil ein Parthey beschwert erfindet / die mag alsbald im Fußstappen oder besitzendem Gericht / in Gegenvertigkeit des Richters und Scheffen / an ihr nechst ordentlich Obergericht / vermögd der Reichs-Ordnung / mündlich appelliren / und Abscheidsbrieff begehren / oder aber schriftlich / doch inwendig zehen Tagen nach ausgesprochenem Urtheil / von stunden zu stunden zu rechnen / entweder vor Richter und Scheffen / so man die bekommen mag / oder vor glaub-

glaubwürdigen Notarien und Zeugen / wie sich gebürt / und Zeug-
niß-Brieff begehren. Welche Appellation so sie vor Notarien und
Zeugen / wie jetzt gemelt / aufferhalb Gerichts / und in Abwesen
des Gegentheils oder seines Vollmächtigen geschehen / folgendes
dem Richter und Scheffen / dergleichen auch dem Gegentheile bin-
nen Monats Zeit insinuirt und verkündigt werden sol.

Wo aber von Beyurtheil appellirt würde / so sol die Appellation
allewege / es sey vor sitzendem Gericht alsbald / oder darnach vor
Notarien und Zeugen / in Schrifften / und nicht mündlich ge-
schehen / In welcher Appellation die Ursachen zugefügter Be-
schwerung außgedruckt / und das nicht unterlassen werden sol.

Darumb und wo zu rechter Zeit / und in massen obgemelt /
nicht appellirt würde / oder aber die Appellation als freventlich und
wieder Recht beschehen / unzulässig / sol das Urtheil sein Wirk-
ligkeit erreichen / und in rem iudicatam ergehen / auch auff solch
Urtheil mit gebührllicher Execution und Vollenstreckung / wie vor-
siehet / gehandelt werden.

Welcher gestalt von der Execution außgesproche-
ner Urtheil appellirt werden mag.

Cap. X X X V.

Nach Ordnung gemeiner Rechten / sol von Execution oder
Vollenstreckung eines Urtheils nicht appellirt werden
mögen / es wäre dann in der Execution die Maß / so
darinnen gehandelt werden sol / übertreten. Und wo
solche Beschwerdt der Uebermessigkeit / und sonst rechtmässig Ex-
ception und Einred durch die beschwerde Parthey fürgewendet /
und nicht angenommen / so mag darvon appellirt werden. Wie
auch so der Richter sich weiters dann der Execution unterziehen /
oder in dero Vollenstreckung etwas betrieglicher Weiß vorneh-
men wolte.

Von Neuerung und Attentaten.

Cap. X X X V I.

Nhangenger Appellation sol keine Neuerung / so man
zu Latein Attentata nennet / fürgenommen werden.
Darumb so einer appellirt von einem Endurtheil / was
alsdan nach gethaner Appellation / oder für der Appel-
lation / doch alsbald nach dem Endurtheil / von Neuerung und
Attentirung in der Sachen fürgenommen und beschehen / solches

genant Attentata, und sol als ein unbefugte That und eigenes Fürnehmen vor allen Sachen / auch ehe und zuvor die Appellation erledigt / nach Ordnung der Rechten / aufgehoben / abgeschafft werden.

Wo aber von einem Beyurtheil muthwillig / freventlich / und ohne erhebliche Beschwerden appellirt, und unverhindert solcher freventlicher Appellation in Recht billig gehandelt und fortgefahren würde / dasselbig sol vor keine Neuerung gehalten / noch auch abgeschafft werden / sonder bey Kräfften bleiben / so lang bis der Oberrichter erkent / daß wohl appellirt und übel geurtheilt sey.

Von den Fatalien, und wie dieselbige zugelassen.

Cap. X X X V I L

S Der Richter darvon an Uns oder Unsere Hauptgerichter appellirt, ist Zeit und Ziel dem Appellanten bestimt / in welcher er seine Appellation verfolgen sol / so muß der Appellant solchem nachkommen / sonst wird sein Appellation desert und verloschen.

Wo aber der Richter kein Zeit nennet / sollen die Appellanten innerhalb dreyer Monathen nach dem außgesprochenen Urtheil ihre Appellation bey dem nechsten Gericht anhängig machen / und das Instrument oder Schein der gethaner Appellation, sampt schriftlicher Verzeichnuß der Ursachen oder der Gravamina, warumb sie mit dem ergangenen Urtheil / wider Recht / Reden und Billigkeit beschwert zu seyn vermeinen / doppel Einbringen / damit des ein bey dem Obergericht / oder so die Appellation an Uns oder Unsere Räte geschehen / bey Unser Canzleyen verbleiben / und das ander dem Appellaten auff des Appellanten Kosten geschickt werden möge. Wie dann auch dem Appellanten solcher Appellation halber / so fern die angenommen / in Unser Canzleyen ein Brkunds Zettel mitgetheilt werden sol. Zu dem daß der Appellant innerhalb darnach nechstfolgender dreyer Monathen / je drehssig Tag vor den Monat gerechnet / die Acten voriger Instanz außbringen (welche Unsere Gerichter ihme auch ohne einige Erforderung von Uns / doch gegen gebührliche Belohnung zustellen sollen) und die sampt allem seinem Bescheid / Schein und Beweis / Kundt und Kundschaften / weiß er des weiter als in voriger Instanz durch ihnen fürbracht zu haben vermeinte / dem Obergericht / oder
aber

aber in Unsere Kanzley / so die Appellation an Uns oder Unsere Rähte / wie obgemelt / geschehe / verschlossen überlieberen / und zu Führung solcher Kundschaffen / das Obergericht / oder aber Wir / so an Uns Appellirt, Commissarien verordnen und geben sollen. So dem Appellanten aber die Acten geweigert oder verzogen / und er in den vorgesetzten Stücken der Beweisung / oder sonst auß erheblichen Ursachen verhindert würde / sol er dasselbig dem Oberrichter / Uns oder Unseren Rähten inwendig der obgesetzten dreien Monathen anzeigen. Darauff ihm nach Befundung der Sachen weitere dilaciones vergunt / erkent und zugelassen werden sollen.

Welcher dem allem dermassen nicht nachkommen würde / des oder derselbigen Appellation soll als vor desert und verloschen gehalten / und darumb nicht angenommen / sondern zu Vollziehung voriges Urtheils remittirt werden.

Von Fertigung der Acten.

Cap. X X X V I I I.

Damit die appellierent Partheyen ihre Appellation zu rechter Zeit verfolgen mögen / sollen ihre die Acta umb ein zimlichs / ohne Übernehmen / verfertigt werden / in welche Acta sonderlich auch verzeichnet werden soll / in was / Jahr und auff welchen Tag ein jede Sach angefangen / und was auff einen jeden termin und Gerichtstage bis nach Aussprechung der Endurtheil / Appellirung, und Gebung der Apostelen oder Zeugnußbrieff gehandelt / insonderheit aber soll in die Acta gesetzt werden das Jahr und Tag / in welchen die Urtheil darvon appellirt, außgesprochen / und was Gestalt / schriftlich oder mündlich solches geschehen / und binnen welcher Zeit appellirt, und was darauff Annehmung oder Berwerffung der Appellation gefolgt.

